

# ZVR

## Zeitschrift für Verkehrsrecht

### Reiserecht

#### Wiener Liste – Update 2023

Eike Lindinger

#### Das „No Show“ im Pauschalreiserecht

Marco Scharmer, Sebastian Löw

#### Vorteilsausgleich im Reiserecht

Eike Lindinger

### Rechtsprechung

#### Schadenersatz des Käufers eines Kfz bei unzulässiger Abschalteinrichtung

Georg Kathrein

#### Alpinunfall bei geführter Bergwanderung mit Hund zufolge Auswahl einer ungeeigneten Route

Andreas Ermacora

#### Verkehrssicherungspflicht auf Spielplatz

Martin Bleckmann

### Judikaturübersicht Verwaltung

#### Laden von Elektrofahrzeugen, Rsp zur Ladetätigkeit ist anwendbar

# Staatliches Wallfahrtsrecht

## Der Beitrag schnell gelesen

Für Prozessionen und Wallfahrten bestehen ges Erleichterungen im Veranstaltungs-, Versammlungs- und Straßenverkehrsrecht. Als religiöse Unternehmungen sind Wallfahrten vom Veranstaltungsrecht aus kompetenzrechtlichen Gründen ausgenommen. Sie unterliegen auch nicht dem Versammlungsrecht, wenn es sich dabei um die Ausübung eines religiösen Bekenntnisses handelt. Straßenverkehrsrechtlich sind sie nur dann anzeigepflichtig, wenn ein ritueller Charakter als Prozession vorliegt.

## Verwaltungsrecht; Religionsrecht

§ 5 VersG; §§ 29, 77 und 86 StVO  
VfGH 12. 3. 1988, B 970/87; VwGH 30. 4. 2019, Ro 2019/10/0013; OGH 12. 2. 1998, 2 Ob17/98h

ZVR 2023/124



Dr. WOLFGANG STOCK betreibt ein rechtswissenschaftliches Gutachterbüro, ist Lehrbeauftragter für Freizeitrecht an der Universität für Bodenkultur und beschäftigt sich auch intensiv mit Fragen des Kulturtourismusrechts.

## Inhaltsübersicht:

- A. Touristische Bedeutung und Einordnung
- B. Verhältnis zum Religionsrecht
  - 1. Allgemeines
  - 2. Kanonisches Recht
- C. Veranstaltungs- und Versammlungsrecht
  - 1. Veranstaltungsrecht
  - 2. Versammlungsrecht
- D. Straßenverkehrsrecht
  - 1. Anzeigepflicht gem § 86 StVO
  - 2. Fußwallfahrten
  - 3. Fahrradwallfahrten
  - 4. Sonstige Wallfahrtsformen
  - 5. Schutz gem § 29 StVO
- E. Ortsbild- und Landschaftsschutzrecht
  - 1. Ortsbildschutz
  - 2. Landschaftsschutz
- F. Tourismusrecht
  - 1. Ersitzung von Wallfahrtswegen
  - 2. Tourismusbeitragsrecht
  - 3. Öffnungszeitenrecht

## A. Touristische Bedeutung und Einordnung

Wallfahrten und Pilgerreisen, allg der religiös motivierte Tourismus, erfreuen sich in Europa heute aus unterschiedl Motiven wachsender Zustimmung. Dazu entstehen auch touristische Zusammenschlüsse wie etwa „Shrines of Europe“.<sup>1</sup> Österreich liegt im Herzen eines Pilgerwegenetzes, welches sich von Rumänien bis nach Santiago de Compostela und von Skandinavien bis nach Süditalien erstreckt.<sup>2</sup>

Aus tourismuswissenschaftl Sicht sind Wallfahrten und Pilgerreisen ein Teil des Religionstourismus,<sup>3</sup> den man wiederum dem umfassenderen Kulturtourismus zuordnen kann.

## B. Verhältnis zum Religionsrecht

### 1. Allgemeines

Während das staatl Wallfahrtsrecht in Österreich insb Gruppenwallfahrten regelt – und privilegiert –, thematisieren sakrale Rechtsordnungen auch individuelle Wallfahrten sowie insb die Wallfahrtsstätten. Der Einzelne als Normadressat tritt dabei aber zunehmend in den Hintergrund, weil Wallfahrten und Pilgerreisen heute weitgehend konfessionell ungebunden stattfinden. *Gatzhammer* sieht das so: „Die Möglichkeit zu religiös motiviertem Reisen kommt dem Bedürfnis nach mehr Religiosität entgegen, ohne dass der Pilgertourist gezwungen ist, sich längerfristig an kirchl Strukturen binden zu müssen.“<sup>4</sup>

Damit verbleibt den sakralen Rechtsordnungen vor allem aber noch die Regelung von Bezeichnungsrechten und von institutionsinternen Vorgaben für die jeweiligen Wallfahrtsstätten.

Wegen der quantitativ überragenden Bedeutung der katholischen Wallfahrt in Österreich wird im Folgenden nur das Recht der Katholischen Kirche betrachtet.<sup>5</sup>

### 2. Kanonisches Recht

Eine sehr große Zahl von Wallfahrtsorten besteht seit Hunderten von Jahren.<sup>6</sup> Nicht immer kritiklos.<sup>7</sup> Die Kirchengeschichte lehrt uns, dass Wallfahrten und Wallfahrtsheiligtümer besonders der

<sup>1</sup> Dabei handelt es sich um eine Vereinigung der sieben bedeutendsten Marienwallfahrtsorte Europas: Altötting (Deutschland), Lourdes (Frankreich), Loreto (Italien), Fátima (Portugal) und Tschenschow (Polen) gründeten diese Arbeitsgruppe 1996. 1997 trat Mariazell bei und 2017 die Schweizer Gemeinde Einsiedeln.

<sup>2</sup> www.pilgerwege.at (Stand 29. 9. 2022).

<sup>3</sup> Wie etwa auch der Friedhofstourismus. Dazu *Stock*, Aktuelle freizeitrechtliche Probleme aus Sicht der Praxis – Besucherlenkung, in *Saria* (Hrsg), JB Tourismusrecht 15 (2015) 112.

<sup>4</sup> *Gatzhammer*, Aspekte des religiös motivierten Tourismus in Europa heute. Motivation, Ziele, Trends, in *Hafner* et al (Hrsg), Judentum – Christentum – Islam Bd 10, Pilgern, Innere Disposition und praktischer Vollzug (2012) 253ff.

<sup>5</sup> Wiewohl es in Österreich eigene evangelische Pilgerwege, die an Verfolgung und Bibelschmuggler erinnern, gibt. Der Weitwanderweg „Weg des Buches“ erinnert an die Zeit des Geheimprotestantismus in Österreich zwischen 1600 und 1781. Auf Wanderwegen und ehemaligen Bibelschmugglerouten führt der 500 km lange Weg von Deutschland durch Österreich nach Italien, www.wegdesbuches.eu/ (Stand 29. 9. 2022).

<sup>6</sup> Im Detail *Carlen*, Wallfahrt und Recht im Abendland. Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat Bd 23 (1987).

<sup>7</sup> Im protestantischen Norwegen stand auf Pilgern ab 1537 zeitweise sogar die Todesstrafe, <https://religion.orf.at/stories/3209255/> (Stand 24. 10. 2021).

Gefahr von Missbräuchen und abwegigen Kulturen ausgesetzt sind.<sup>8</sup> Gegen Ende des 18. Jhd gingen die weltl und die kirchl Obrigkeit gegen die Wallfahrer daher mit Einschränkungen und Verboten vor. Im Zuge der Josephinischen Reformen, die schon 1772 unter Maria Theresia begannen, wurden zB mehrtägige Wallfahrten verboten. 1775/76 erließ Kaiser Joseph II. ein generelles Wallfahrtsverbot. „Diese von der Aufklärung inspirierte Politik erzeugte Widerstand, der verschiedentlich zu regelrechtem Aufruhr führte, denn die Gläubigen sahen ihre angestammten Rechte bedroht. Ihr scheinbar nur rückwärtsgewandter Widerstand entwickelte indes eine Dynamik, in deren Verlauf sich das ‚gemaïne‘ Volk seiner untergeordneten Stellung in der damals herrschenden Ordnung bewußt wurde und diese Ordnung in Frage zu stellen begann.“<sup>9</sup> Allerdings: Das Gesetzbuch der Katholischen Kirche, der Codex Iuris Canonici (CIC), enthielt erst in seiner Fassung von 1917 als einzige Bestimmung über das Pilgerwesen eine Vorschrift aus dem kirchl Strafrecht, nämlich mit c 2313 als Strafmittel die Auflage, eine Wallfahrt zu unternehmen.<sup>10</sup> Erst im CIC 1983 erfolgte erstmals in der Geschichte des Kirchenrechts eine universale Ordnung des Rechts der Wallfahrtsheiligtümer in einem eigenen Kap De Sanctuariis (cc 1230 bis 1234 CIC).<sup>11</sup> Die Führung der Bezeichnung „Sanctuarium“ bedarf seither der Genehmigung durch die zuständige kirchl Autorität (c 1232 CIC).<sup>12</sup> Zusätzl ist eine auf die besonderen Bedürfnisse jedes Wallfahrtsheiligtums zugeschnittene einheitl Rechtsquelle („Statuten“) zwar nicht verpflichtend,<sup>13</sup> aber wünschenswert (zB Regeln über die Zuordnung von Spendengeldern und über die Aufbewahrung von Motivgaben).

## C. Veranstaltungs- und Versammlungsrecht

### 1. Veranstaltungsrecht

Die Veranstaltungsgesetze finden auf Veranstaltungen, die Ausübung eines Glaubens, einer Religion oder einer Weltanschauung sind, durchwegs keine Anwendung.<sup>14</sup> Dies gebietet schon die Verfassung: Angelegenheiten des Kultus fallen in die Bundeskompetenz (Art 10 Abs 1 Z 13 B-VG). Soweit religiöse Veranstaltungen aus grundrechtl Sicht (Religionsausübungsfreiheit) überhaupt geregelt werden dürfen, ist hierfür der Bundesgesetzgeber zuständig.<sup>15</sup> Wenn Wallfahrten also der Religionsausübung dienen und Veranstaltungscharakter haben, fallen sie unter diese Ausnahme.<sup>16</sup>

Nicht alle von kirchl Einrichtungen durchgeführten Veranstaltungen dienen aber der Religionsausübung. Dies gilt auch für „wallfahrtsähnliche“ Ausgänge. Denn auch Pfarren können zB Wandertage oder Themenwegsbesichtigungen veranstalten. Die Abgrenzungsproblematik ist in der Praxis dadurch entschärft, dass die meisten Veranstaltungsgesetze solche Veranstaltungen von ihrem Anwendungsbereich ausnehmen. Aber etwa im Burgenland sind Wandertage nur dann ausgenommen, wenn sie eine Gefährdung der Teilnehmer nicht erwarten lassen.<sup>17</sup>

### 2. Versammlungsrecht

Wallfahrten können aber auch Versammlungscharakter haben.<sup>18</sup> Konstitutiv für eine Versammlung ist ein gemeinsames Wirken.<sup>19</sup> Das könnte dann gegeben sein, wenn Zweck der Wallfahrt eine Manifestation einer Meinung ist (zB eine „Antiabtreibungswallfahrt“). Ob bloßes gemeinsames (und aufforderndes?) Singen, Beten usw dafür genügt, ist fraglich, letztlich aber wohl zu verneinen.<sup>20</sup> Gem § 5 VersammlungsG 1953<sup>21</sup> sind Wallfahrten aber unter bestimmten Voraussetzungen ohnehin von den Bestim-

mungen des VersammlungsG ausgenommen. Die Voraussetzungen werden ebenfalls in dieser Gesetzesbestimmung genannt:

- Es muss sich um die Ausübung eines ges gestatteten Kultus handeln und
- die Wallfahrt muss in der hergebrachten Art stattfinden.<sup>22</sup>

Nach der Rsp des VfGH sind allerdings auch Versammlungen von Anhängern ges nicht anerkannter Religionen, sofern sie der Übung eines religiösen Bekenntnisses dienen und „in der hergebrachten Art stattfinden“, von den Bestimmungen des VersammlungsG ausgenommen.<sup>23</sup>

### Wallfahrten sind unter bestimmten Voraussetzungen von den Bestimmungen des VersammlungsG ausgenommen.

Trotz dieses erweiternden VfGH-Erk verbleibt die Entscheidung für die Versammlungsbehörde, ob es sich um die „Übung eines religiösen Bekenntnisses“ handelt oder nicht. Dies wurde vom VfGH<sup>24</sup> bspw im Falle des Antrags auf Anerkennung der Rechtspersönlichkeit für die religiöse Bekenntnisgemeinschaft „Kirche des Fliegenden Spaghettimonsters (FSM)“ verneint – mangels des Vorhandenseins spezifischer Riten und weil ein gelebtes religiöses Leben (noch) nicht nachvollziehbar sei. Dazu hielt bereits das BVwG<sup>25</sup> im vorangegangenen Verfahren fest, dass „insbesondere der iW im alltäglichen Rahmen stattfindende Verzehr von Teigwaren und das ‚Transzendieren‘ von Bier – mangels spezieller religiöser Bezugspunkte – keinen Ritus darstelle.“

<sup>8</sup> Schnizer, Zum Recht der Wallfahrt, in *Iustitia in caritate*. Festgabe für Ernst Rößler (1997) 655 (661 ff).

<sup>9</sup> Habermas, Wallfahrt und Aufruhr. Zur Geschichte des Wunderglaubens in der frühen Neuzeit (2022).

<sup>10</sup> Was durchaus nicht unsinnig war: Die bestrafte Person war dadurch oft mehrere Jahre vom Ort ihrer Untat entfernt und erhielt vielleicht sogar einen Impuls zu einer inneren Umkehr.

<sup>11</sup> Schnizer, Rechtssubjekt, Rechtswirksames Handeln und Organisationsstrukturen (1995) 563 f.

<sup>12</sup> Je nach Bedeutung des Wallfahrtsorts werden der Ortsoberrichter, die Bischofskonferenz oder der Apostolische Stuhl als kompetent für die Approbation der Namensführung genannt.

<sup>13</sup> Der Normgehalt des c 1232 lässt sich nicht so verstehen, dass eine unbedingte Pflicht zur Erlassung von Statuten für Sanktuarien eingeführt wird: Schnizer in *Iustitia in caritate* 660.

<sup>14</sup> Bsp: § 1 Abs 2 lit a K-VAG 2010 Kärntner LGBl 2017/65 idF LGBl 2022/27.

<sup>15</sup> Korinek/Potz/Bammer/Wieshaider, Kulturrecht im Überblick (2004) 119.

<sup>16</sup> Zu weiteren Sonderbestimmungen im Veranstaltungsrecht vgl Stock, Aktuelle freizeitrechtliche Probleme aus Sicht der Praxis – Brauchtumstourismus, in *Saria* (Hrsg), Jahrbuch Tourismusrecht 17 (2017) 89 ff.

<sup>17</sup> § 1 Abs 4 Z 13 a Bgld VeranstaltungsG Bgld LGBl 1994/2 idF LGBl 2019/86.

<sup>18</sup> Zum Grundrecht auf Versammlungsfreiheit Hengstschläger/Leeb, Grundrechte<sup>3</sup> (2019) 271 ff. Betr das Spannungsverhältnis zum Straßenverkehr vgl Piska, Demonstrationsrecht und Straßenverkehr, ZVR 2018, 472.

<sup>19</sup> Nach stRsp des VfGH idS verstanden, dass die Zusammenkunft mehrerer Personen in der Absicht veranstaltet wird, die Anwesenden zu einem gemeinsamen Wirken (Debatte, Diskussion, Manifestation usw) zu bringen, sodass eine gewisse Assoziation der Zusammengekommenen entsteht, wobei der Zweck die Erörterung von Meinungen oder die Kundgabe von Meinungen sein kann (zB VfGH 12. 3. 1988, B 970/87).

<sup>20</sup> Gegen die Annahme eines gemeinsamen Willens bei Prozessionen und Wallfahrten Funk, Die Abwehr von Demonstrationsschäden aus der Sicht des Verwaltungsrechts, in *Schick/Funk/Posch*, Demonstrationsschäden. Abwehr und Ausgleich aus rechtlicher Sicht (1989) 36, der daher dem § 5 VersG für Prozessionen und Wallfahrten nur deklarativen Charakter beimisst.

<sup>21</sup> BGBl 1953/98.

<sup>22</sup> Veränderungen, die sich allerdings – ohne das versammlungspolizeiliche Interesse zu berühren – im Laufe der Zeit ergeben, etwa Änderungen der Tracht der Teilnehmer, führen nicht zu einer Anzeigepflicht (Winkler, Grundfragen und aktuelle Probleme der Versammlungsfreiheit [1991] 252).

<sup>23</sup> 24. 3. 1953, B185/52 VfSlg 2494/1953.

<sup>24</sup> 30. 4. 2019, Ro 2019/10/0013.

<sup>25</sup> 22. 3. 2018, W170 2115136-1/112E.

Fazit: Eine Wallfahrt der „Kirche des Fliegenden Spaghettimonsters (FSM)“ könnte sich nicht auf die Ausnahmebestimmung des § 5 VersG 1953 berufen, wenn sie Versammlungskarakter hätte.

## D. Straßenverkehrsrecht

### 1. Anzeigepflicht gem § 86 StVO

Die Benützung einer Straße zur Durchführung einer Wallfahrt unterliegt nicht der Bewilligungspflicht nach § 82 StVO, sondern nur allenfalls der Anzeigepflicht nach § 86 StVO.<sup>26</sup> Danach müssen unterschiedl Straßenbenützungen wie „Versammlungen unter freiem Himmel, öffentliche oder ortsübliche Umzüge, volkstümliche Feste, Prozessionen oder dergleichen“ drei Tage vorher der Beh angezeigt werden.<sup>27</sup> Fraglich ist, ob unter „dergleichen“ auch Wallfahrten anzusehen sind. Vom Wort-sinn aus ohne Zweifel, denn eine inhaltl Nähe zu Umzügen und Prozessionen besteht jedenfalls. (Aber müsste somit dann etwa das Unterwegssein einer Pilgergruppe auf einem der zahlreichen markierten Wanderwege<sup>28</sup> nach Mariazell angezeigt werden?)

Jedoch führen systematische und teleologische Interpretationen zum gegenteiligen Ergebnis. Fest steht Folgendes: Es handelt sich bei § 86 StVO um eine Sonderregelung gegenüber anderen Arten der Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken (§§ 82ff StVO).<sup>29</sup> Letztlich stellt § 86 StVO eine Ausnahme von § 82 StVO dar. § 82 kennt zahlreiche Tatbestände, bei denen nicht die Raumüberwindung im Vordergrund steht (zB das Aufstellen oder die Lagerung von Sachen). Ist aber der Sachverhalt der Raumüberwindung gegeben, liegt eine Benützung zu Verkehrszwecken vor – unabhängig vom Motiv. (Bei Wallfahrten kann sowohl das Erreichen des Wallfahrtsziels als auch das Begehen des Wallfahrtsweges beabsichtigt sein.) Denn das Anknüpfen an persönl Motive ist dem Verkehrsbegriff der StVO fremd.<sup>30</sup> Für Wallfahrergruppen entscheidend wird daher die typologische Nähe zu anderen Tatbestandselementen des § 86 sein, vor allem zu Umzügen und Prozessionen.

### Ist der Sachverhalt der Raumüberwindung gegeben, liegt eine Benützung zu Verkehrszwecken vor – unabhängig vom Motiv.

**Umzüge:** Von einem „Umzug“ kann dann gesprochen werden, wenn eine größere Anzahl von Personen (mit Fahrzeugen oder ohne Fahrzeuge) zweckorientiert und organisiert aufzieht oder aufmarschiert.<sup>31</sup> Ein Umzug beginnt bereits beim Sammeln.<sup>32</sup> Der Festcharakter solcher Veranstaltungen<sup>33</sup> nimmt ihnen den Verkehrscharakter. (Zu beachten ist, dass nur „ortsübliche“ Umzüge dem § 86 StVO unterliegen. E contrario sind nicht ortsübliche Umzüge gem § 82 StVO bewilligungspflichtig).<sup>34</sup> Ein zweckorientierter und organisierter Aufzug liegt bei heutigen Wallfahrten aber kaum je vor.

**Prozessionen:** Konstitutiv für Prozessionen ist ein feierliches Schreiten. Prozessionen sind „rituelle Umzüge“<sup>35</sup>, ein religiöses Ritual, bei dem eine Personengruppe einen nach bestimmten Regeln geordneten feierlichen Umzug oder Umgang, meist zu Fuß, vollzieht. Der rituelle Charakter lässt den Zweck der Raumüberwindung in den Hintergrund treten, wohingegen bei Wallfahrten zwar auch Riten vollzogen werden können, aber die Raumüberwindung zentral bleibt. Wallfahrten sind somit grds keine Prozessionen, werden aber manchmal auf dem letzten Stück vor Erreichen des Ziels, etwa dem Weg vom Ortsrand des Wallfahrts-

ortes zur Wallfahrtskirche, als Prozession gestaltet (sog „Einholen“ der Wallfahrt).

Die systematische Stellung des § 86 StVO im X. Abschn „Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken“ lässt daher Wallfahrten, bei denen trotz religiösen Hintergrunds eine Raumüberwindung im Vordergrund steht, von der Anzeigepflicht des § 86 StVO unberührt. Der ratio legis entsprechend, nämlich es der Beh zu ermöglichen, entsprechende straßenpolizeil Vorkehrungen zu treffen<sup>36</sup>, wird eine Anzeige nur dann erforderl sein, wenn die Wallfahrt Verkehrsflächen über das Maß normaler Fußgängergruppen hinaus beansprucht.<sup>37</sup> Dennoch verbleibt durch die Wortfolge „oder dergleichen“ eine Unsicherheit, die angesichts der – wenn auch milden – Strafdrohung des § 99 Abs 4 lit c StVO<sup>38</sup> rechtsstaatl problematisch ist.

Wenn eine Anzeigepflicht bejaht wird, muss die Anzeige rechtzeitig erfolgen. Dabei ist eine ges Frist von drei Tagen zu berücksichtigen.<sup>39</sup> Da eine solche Anzeige ausschließl im öff Interesse ist, besteht keine Gebührenpflicht.<sup>40</sup> Der Inhalt der Anzeige ist ges nicht festgelegt. Aus der Judikatur des VfGH zur Anzeigepflicht bei Versammlungen kann aber Folgendes zusammengefasst werden: Eine solche Anzeige muss ausreichend präzisiert werden, um zu gewährleisten, dass die Beh die allenfalls für die reibungslose Durchführung erforderl Vorkehrungen (zB Verkehrsleitungen) treffen kann. Sind die in einer Eingabe enthaltenen Angaben derart unbestimmt, dass ihnen solche Informationen schlechterdings nicht entnommen werden können, so ist die Eingabe nicht als eine bloß mangelhafte, sondern überhaupt nicht als Anzeige zu qualifizieren.<sup>41</sup> Enthält die Eingabe aber (bloß) mangelhafte, die einzelnen Umstände nicht ausreichend konkretisierende Angaben, so ist die Anzeige zurückzuweisen.<sup>42</sup> In der Verwaltungspraxis werden sehr unterschiedl Inhalte gefordert: Etwa eine genaue Beschreibung der Veranstaltung, Bezeichnung der Örtlichkeit, Dauer, allenfalls erforderl Straßensperren;<sup>43</sup> manchmal auch die erwartete Teilnehmerzahl und weitere Informationen.

<sup>26</sup> VfGH 12. 3. 1988, B 970/87; VwGH 14. 12. 1988, 88/02/0034.

<sup>27</sup> Für Leichenbegängnisse gilt eine verkürzte Frist von 24 Stunden.

<sup>28</sup> Ein öff Wanderweg stellt ohne Zweifel eine „Straße mit öff Verkehr“ iSd § 1 Abs 1 StVO dar, wenn er dem Fußgängerverkehr uneingeschränkt zur Verfügung steht (VwGH 25. 11. 2005, 2005/02/0208; 26. 1. 2007, 2006/02/0046; Pürstl, StVO<sup>15</sup> [2019] § 1 Anm 4).

<sup>29</sup> VfGH 7. 12. 1973, B 158/73.

<sup>30</sup> So schon Merli, Öffentliche Nutzungsrechte und Gemeingebrauch (1995) 234ff; sowie in stRsp („aus vielfältigsten Motiven“) der VwGH (zB 31. 5. 2012, 2012/02/0038).

<sup>31</sup> Pürstl, StVO<sup>15</sup> (2019) § 86 Anm 1.

<sup>32</sup> Kloiber, Geschlossene Züge, ZVR 2018, 5 (7).

<sup>33</sup> Es handelt sich durchwegs um Veranstaltungen iS der Veranstaltungs-gesetze.

<sup>34</sup> Zu diesbzgl terminologischen Fragen Stock, Aktuelle freizeitrechtliche Probleme aus Sicht der Praxis – Brauchtumstourismus, in Saria (Hrsg), JB Tourismusrecht 17 (2017) 89ff.

<sup>35</sup> So bei vergleichbarer Rechtslage der dStVO Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht<sup>47</sup> (2022) § 28 Rn 7.

<sup>36</sup> ErläutRV betr die StVO 1960 (22 BlgNR 9. GP).

<sup>37</sup> Dies wird etwa dann der Fall sein, wenn entsprechendes „Wallfahrtsequipment“ wie tragbare Baldachine usw mitgeführt werden.

<sup>38</sup> Strafdrohung: Geldstrafe bis zu € 72,-, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit Freiheitsstrafe bis zu 48 Stunden.

<sup>39</sup> Einzelne Verwaltungsbehörden empfehlen allerdings, die Anzeige mindestens vier Wochen vor dem geplanten Umzug einzureichen, weil dabei uU umfangreiche Ermittlungen (zB Anhörungsverfahren für die Erlassung von Verordnungen für allfällig notwendige Verkehrsmaßnahmen, Straßensperren) erforderl sein können.

<sup>40</sup> VfGH 21. 3. 1979, B 203/78.

<sup>41</sup> VfGH 1. 12. 1986, B 106/86, B 373/86; 25. 9. 1986, B 44/85; 16. 10. 1986, B 91/85; 12. 6. 1987, B 84/85.

<sup>42</sup> VfGH 12. 6. 1981, B 82/77.

<sup>43</sup> www.tirol.gv.at (Stand 29. 9. 2022).

## 2. Fußwallfahrten

Wallfahrergruppen dürften in aller Regel die Qualifikation einer Fußgängergruppe gem § 76 Abs 2 StVO<sup>44</sup> erfüllen. Fußgänger in Gruppen dürfen auf Gehsteigen oder Gehwegen, auf dem Straßenbankett oder am Fahrbahnrand andere Straßenbenützer weder gefährden noch behindern.<sup>45</sup> Es gelten die Gehsteigbenutzungspflicht und das Linksgehgebot: Sie müssen gem § 76 Abs 1 StVO auf Gehsteigen oder Gehwegen gehen. Sind solche nicht vorhanden, so haben Fußgänger das Straßenbankett und, wenn auch dieses fehlt, den äußersten Fahrbahnrand zu benützen; hiebei haben sie auf Freilandstraßen, außer im Falle der Unzumutbarkeit, auf dem linken Straßenbankett (auf dem linken Fahrbahnrand) zu gehen.

Wohl nur in Ausnahmefällen werden „geschlossene Züge von Fußgängern“ gem § 77 Abs 1 StVO<sup>46</sup> vorliegen, die nicht Gehsteige oder Gehwege, sondern die Fahrbahn benützen dürfen und müssen. Die für einen „geschlossenen Zug“ erforderl Zusammengehörigkeit wird bei Wallfahrtsgruppen nur selten gegeben sein.<sup>47</sup> Nach der Judikatur des OGH<sup>48</sup> muss ein solches Zusammengehörigkeitsgefühl nämlich in der äußeren Ordnung<sup>49</sup> einer Fußgängergruppe ihren Ausdruck finden, was bei einer losen Gruppenwallfahrt kaum je vorliegen wird. Die Ausnahme wären Wallfahrtsgruppen mit prozessionsartigem Charakter. Aus der beispielhaften Aufzählung geschlossener Züge („geschlossene Verbände des Bundesheeres“, „Prozessionen“, „Leichenbegänge“, „sonstige Umzüge“) geht hervor, dass für die Bildung eines geschlossenen Zuges eine größere Anzahl von Personen erforderl ist.<sup>50</sup>

Auf der Fahrbahn gilt dann das „Rechtsgehgebot“ iSd § 7 Abs 1 StVO, wobei nicht jeder einzelne Teilnehmer ganz rechts gehen muss.<sup>51</sup> Zusätzl bestehen detaillierte Beleuchtungsvorschriften.<sup>52</sup> Wer für die ordnungsgemäße Beleuchtung zu sorgen hat, lässt sich dem Gesetzestext nicht entnehmen. Unabhängig davon verstößt jeder Teilnehmer eines geschlossenen Zuges gegen § 77 StVO, wenn die vorgeschriebene Beleuchtung nicht eingehalten wird.<sup>53</sup>

### Auf der Fahrbahn gilt das „Rechtsgehgebot“ iSd § 7 Abs 1 StVO, wobei nicht jeder einzelne Teilnehmer ganz rechts gehen muss.

Was soll ein Teilnehmer aber tun, wenn er diesen Mangel bemerkt? Der Vorschlag des OGH: Wenn es ihm nicht möglich ist, die vorschriftsmäßige Beleuchtung des Zuges zu erreichen, so würde es der von ihm zu verlangenden Sorgfalt entsprechen, dass er in Befolgung des § 76 Abs 1 StVO in einem angemessenen Abstand zu dem Zug auf dem linken Straßenbankett (auf dem linken Fahrbahnrand) geht.

## 3. Fahrradwallfahrten

Für Radfahrergruppen gibt es seit der 33. StVO-Nov<sup>54</sup> eine Neuerung<sup>55</sup> in § 68 Abs 2 StVO: Radfahrer in Gruppen ab zehn Personen ist das Queren einer Kreuzung<sup>56</sup> im Verband durch den übrigen Fahrzeugverkehr zu erlauben.<sup>57</sup> Dabei sind beim Einfahren in die Kreuzung die für Radfahrer geltenden Vorrangregeln zu beachten; der voran fahrende Radfahrer hat im Kreuzungsbebereich den übrigen Fahrzeugkern das Ende der Gruppe durch Handzeichen zu signalisieren und erforderlichenfalls vom Fahrrad abzustiegen. Der erste und letzte Radfahrer der Gruppe haben dabei eine reflektierende Warnweste zu tragen.

## 4. Sonstige Wallfahrtsformen

Für sonstige Wallfahrtsformen wie etwa Pferdewallfahrten,<sup>58</sup> Fiakerwallfahrten,<sup>59</sup> Motorrad- oder Buswallfahrten bestehen keine

Sonderregelungen – ausgenommen allenfalls der Schutz gem § 29 StVO.

## 5. Schutz gem § 29 StVO

Geschlossene Züge von Straßenbenützern dürfen nur von Lenkern von Einsatzfahrzeugen (§ 2 Abs 1 Z 25 StVO) und, wenn dies aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dringend erforderl ist und keine andere Maßnahme ausreicht, von Organen der Straßenaufsicht unterbrochen oder in ihrer Fortbewegung<sup>60</sup> behindert werden. Losen, sich dahin bewegenden Gruppen (Reisegruppen, Studentengruppen, auch Exkursion) kommt die Qualifikation eines „geschlossenen Zuges“ nicht zu.<sup>61</sup>

Die Bestimmung ist eine Schutzvorschrift gegen Unterbrechungen und Behinderungen durch andere Verkehrsteilnehmer, gewährt aber im Übrigen keinerlei Ausnahmen von der StVO.<sup>62</sup>

## E. Ortsbild- und Landschaftsschutzrecht

### 1. Ortsbildschutz

In vielen Wallfahrtsorten wird das jeweilige Wallfahrtskirchenensemble entscheidend dazu beitragen, dass ein Ortsbildschutzgebiet verordnet werden kann.<sup>63</sup> So wäre das Ortsbild von Mariazell ohne Wallfahrtskirche höchstwahrscheinl nicht schützens-

<sup>44</sup> BGBl 1960/159 iDF BGBl I 2022/122.

<sup>45</sup> Eine Verkehrsbehinderung iSd § 76 Abs 2 StVO liegt vor, wenn zwei nebeneinander gehende Fußgänger fast eine ganze Fahrbahnhälfte für sich in Anspruch nehmen (OGH 3. 3. 1981, 2 Ob 241/80).

<sup>46</sup> BGBl 1960/159 iDF BGBl 1983/174.

<sup>47</sup> So auch *Kloiber*, ZVR 2018, 5 (6).

<sup>48</sup> 12. 2. 1998, 2 Ob 17/98h.

<sup>49</sup> Dabei muss es sich nicht um eine militärische Formation handeln (OGH 12. 2. 1998, 2 Ob 17/98h).

<sup>50</sup> *Pürstl*, StVO<sup>15</sup> (2019) § 77 Rz 1.

<sup>51</sup> Arg „[...] mehreren Reihen [...]“ (§ 77 Abs 2 StVO).

<sup>52</sup> Bei Dämmerung, Dunkelheit, Nebel oder wenn es die Witterung sonst erfordert, ist, wenn die sonstige Beleuchtung nicht ausreicht, die Spitze eines die Fahrbahn benützenden geschlossenen Zuges durch nach vorne weiß und das Ende durch nach hinten rot leuchtende Lampen kenntlich zu machen. Besteht der Zug aus einer Reihe, so ist an Spitze und Ende je eine Lampe, besteht er aus mehreren Reihen, so sind an beiden Flügeln der Spitze und des Endes je eine Lampe mitzuführen (§ 77 Abs 2 StVO). Ein geschlossener Zug von Fußgängern darf auch durch mitfahrende Fahrzeuge beleuchtet werden. In einem solchen Falle gelten die Bestimmungen des Abs 2 sinngemäß. Das linke Licht muss in einer Linie mit den links gehenden Personen liegen (§ 77 Abs 3 StVO).

<sup>53</sup> OGH 12. 2. 1998, 2 Ob 17/98h.

<sup>54</sup> BGBl I 2022/122. In Kraft seit 1. 10. 2022.

<sup>55</sup> Krit zur Nov insgesamt *Nedbal-Bures*, Autofahrer – Verkehrsteilnehmer zweiter Klasse? ZVR 2022, 298.

<sup>56</sup> ISv § 2 Abs 1 Z 17 StVO. Bei Eisenbahnkreuzungen gilt diese Regelung allerdings naturgemäß nicht.

<sup>57</sup> Gem § 27 dStVO dürfen erst mehr als 15 Radfahrende einen geschlossenen Verband bilden.

<sup>58</sup> Vom 18. bis 26. 6. 2022 fand die „1. Österreichische Rosswallfahrt“, organisiert vom Steirischen Pferdesportverband STPS, statt. Der Weg führte die Wallfahrer von Mariazell bis zum Bundesgestüt Piber. Bereits traditionell ist eine Pferdewallfahrt von Hochfilzen zum Wallfahrtsort Maria Kirchenthal.

<sup>59</sup> Die Wiener Fiakerwallfahrt ist eine traditionelle Wallfahrt der Fiaker aus Wien, an der heute auch Taxifahrer teilnehmen. Die Wallfahrt führt nach St. Leonhard am Walde, einem kleinen Ort, der zur Stadtgemeinde Waidhofen an der Ybbs gehört. Erstmals durchgeführt wurde die Wallfahrt im Jahr 1826. Ursprüngl fuhren die Fiaker auf der Donau von Wien, wo Pferde und Wagen mit dem Schiff verladen wurden, bis Pöchlarn, von wo sie die Wallfahrt auf dem Landweg fortsetzten.

<sup>60</sup> Auch ein kurzfristiges Verweilen (etwa zum Zwecke des Gebetes vor einem Bildstock) beendet den Umzug nicht (*Kloiber*, ZVR 2018, 5 [7]).

<sup>61</sup> *Kloiber*, ZVR 2018, 5 (6).

<sup>62</sup> ZB beim Nebeneinanderfahren von Radfahrern (VwGH 29. 1. 1992, 91/02/0122).

<sup>63</sup> Betr das Verhältnis zum Bau- und Raumordnungsrecht vgl *Wieshaider*, Profane Regeln für sakrale Bauten. Religionsrechtliche Aspekte des Raumordnungs- und Baurechts, bbl 2003, 138.

wert.<sup>64</sup> Es handelt sich um ein Schutzgebiet nach dem Stmk OrtsbildG 1977,<sup>65</sup> wofür eine Prägung des Ortsbildes in landschaftl und baulicher Charakteristik Voraussetzung ist. Das ist in Mariazell gegeben.<sup>66</sup>

## 2. Landschaftsschutz

Die landschaftl reizvolle Lage einer Wallfahrtskirche kann auch dazu führen, dass ein Gebiet zum Landschaftsschutzgebiet ernannt wird. Ein Beispiel wäre die Salzburger Wallfahrtskirche Maria Plain. Gem § 1a der Plainberg-LandschaftsschutzV 1981<sup>67</sup> dient die V der Erhaltung der besonderen landschaftl Schönheit des im § 1 festgelegten Gebietes (Flyschtal mit Resten naturnaher Waldbestände, bereichsweise landwirtschaftl genutzten Grünflächen sowie dem barocken Ensemble der Wallfahrtskirche Maria Plain).

Solche eindeutigen Fälle eines Wallfahrtsbezugs sind zu unterscheiden von Beispielen, in denen die Nennung einer Wallfahrtskirche bloß zur Beschreibung eines geschützten Landschaftsteiles dient. In Tirol etwa bei der Umgebung der Wallfahrtskirche Maria Rast.<sup>68</sup>

## F. Tourismusrecht

### 1. Ersitzung von Wallfahrtswegen

Die Benützung traditioneller Wallfahrtswege zählt zu den am besten dokumentierten Nutzungen fremden Grundes. Sie erfüllt damit in der großen Mehrzahl aller Fälle die Voraussetzungen der Ersitzung gem §§ 1451 ff ABGB. Dabei ist zwischen Grunddienstbarkeiten und persönl Dienstbarkeiten zu unterscheiden. Bei Grunddienstbarkeiten steht das Recht dem jeweiligen Eigentümer des herrschenden Grundes zu<sup>69</sup>, bei persönl Dienstbarkeiten einer bestimmten Person. Das kann auch eine Personmehrheit sein. Ein Wegerecht kann über einen Zeitraum von 30 bzw 40 Jahren (gegenüber juristischen Personen) ersessen werden. Die Rsp verlangt dafür einen sog Besitzwillen – uzw über die gesamte Zeit der Ersitzung. Der Besitzwille kann sich auch schlüssig äußern; dies muss aber für den Grundstückseigentümer erkennbar sein (= sog „Signalwirkung“: Die Ersitzungshandlungen müssen einem aufmerksamen Grundeigentümer die Abwendung der Ersitzung ermöglichen.) Gerade die nicht nur sporadische, sondern im Gegenteil recht häufige Begehung von Wallfahrtswegen erfüllt in geradezu idealer Weise diese Signalwirkung.

**Gerade bei oft hunderte Jahre alten Wallfahrtswegen kann davon ausgegangen werden, dass das damals weit verbreitete Frömmigkeitsideal für das Anliegen der Wallfahrer positiv war.**

Ein Wegerecht kann auch durch eine Gemeinde ersessen sein, wenn eine Benützung durch eine Vielzahl von Wanderern innerhalb der ganzen Ersitzungszeit stattgefunden hat, die Wanderer und die Organe der Gemeinde die Rechtmäßigkeit der Ausübung gutgläubig angenommen haben und die Gemeinde den Besitzwillen dargetan hat. Das erfordert aber keinen Gemeinderatsbeschluss. Zur Ersitzung eines Wegerechts für die Allgemeinheit durch die Gemeinde genügt, dass Personen einen Weg offenkundig zum allg Vorteil benützen. Ab dem Zeitpunkt, in dem dieses Signal für den Belasteten unübersehbar wird, beginnt die Ersitzung des Wegerechtes, der Besitzwille der Gemeinde ist dann zu vermuten.<sup>70</sup>

Der OGH prüft aber sehr streng das Vorliegen des für die Ersitzung eines Wegerechts erforderl guten Glaubens. Ein Wegerecht kann nur dann ersessen werden, wenn die Wegbenutzer während der gesamten Ersitzungszeit redlich sind, also wenn sie glauben können, dass ihnen die Ausübung des Rechts zusteht. Nach der Judikatur des OGH fehlt die Redlichkeit nicht nur bei nachträgl Kenntnis der Unrechtmäßigkeit, sondern auch bei Kenntnis von Umständen, die zu Zweifeln an der Rechtmäßigkeit des Begehens Anlass geben. Gerade bei traditionellen – oft hunderte Jahre alten – Wallfahrtswegen kann davon ausgegangen werden, dass das damals in unseren Breiten noch weit verbreitete Frömmigkeitsideal für das Anliegen der Wallfahrer positiv war, sodass eine Widersetzung seitens der Weggrundeigentümer nur sehr selten anzunehmen ist.

### 2. Tourismusbeitragsrecht

Starker Wallfahrtstourismus kann dazu führen, dass eine Wallfahrtsgemeinde als Tourismusgemeinde in der (führenden) Ortsklasse A eingestuft wird – mit entsprechenden finanziellen Folgen für die Tourismusbeitragspflichtigen. Ein schönes Beispiel dafür ist der Wallfahrtsort Mariazell<sup>71</sup> mit dem einzigen Nationalheiligtum im deutschen Sprachraum, nämlich der Basilika von Mariazell.

### 3. Öffnungszeitenrecht

Gem § 5 Abs 1 ÖffnungszeitenG<sup>72</sup> dürfen an Samstagen nach 18 Uhr, an Sonntagen, an Feiertagen und an Montagen bis 6 Uhr Verkaufsstellen nur für Verkaufstätigkeiten offengehalten werden, für die durch Landesverordnungen bestimmte Offenhaltezeiten festgelegt wurden. § 4a ÖffnungszeitenG ermöglicht in gleicher Weise verlängerte Öffnungszeiten an Werktagen.

Für Wallfahrtsorte können somit häufig gelockerte Bestimmungen für Geschäftsöffnungszeiten gelten. Solche Bestimmungen regeln auch, für welche Art von Verkaufsstellen diese Regelungen zur Anwendung kommen. Dabei kommen aus rechtstechn Sicht zwei unterschiedliche Modelle vor: zum einen eine Art Generalklausel für (alle) Wallfahrtsorte und zum anderen die Aufzählung der privilegierten Orte.

<sup>64</sup> Die Basilika dominiert das Ortsbild von Mariazell – trotz späterer negativer Einwirkungen: „Im späten 19. Jh. kam es zu einem Aufschwung im Fremdenverkehr (Wintersport). Am Hauptplatz, in der Wiener-, Grazer- und Wienerneustädterstraße entstanden 3- bis 5-geschoßige Hotelbauten als Erweiterung oder als Ersatz der ursprünglich 2-geschossigen Bürgerhäuser und Gasthöfe. Diese Bauten prägen heute neben der Basilika das Aussehen Mariazells und vermitteln in Gesamterscheinung des Ortes einen inhomogenen Charakter.“ (Axmann/Gartler/Werluschnig, Ortsbildschutz Steiermark 1977 – 1994 [1994]).

<sup>65</sup> Stmk LGBL 1977/54 idF LGBL 2013/87.

<sup>66</sup> V der Stmk LReg v 5. 3. 1984 über das Festlegen eines Schutzgebietes nach dem OrtsbildG 1977 in Mariazell, Stmk LGBL 1984/48.

<sup>67</sup> Sbg LGBL 1981/72 idF LGBL 2003/83.

<sup>68</sup> Im Gegensatz dazu wurde etwa bei der Schutzgebietsfestlegung rund um das Schloss Tratzberg sehr wohl der kulturgeschichtl Bezug hergestellt: Die Umgebung des Schlosses Tratzberg wurde wegen der Bedeutung für den Naturhaushalt, besonders für die Tier- und Pflanzenwelt, sowie zur Belebung des Landschaftsbildes im Hinblick auf das denkmalgeschützte Schloss durch V der BH Schwaz v 2. 5. 1975 zum Geschützten Landschaftsteil erklärt.

<sup>69</sup> Das kann auch die Eigentümerin einer mit einer Wallfahrtskirche versehenen Liegenschaft sein. In der Benützung des Weges zur Wallfahrtskirche ist ein Vorteil für die Eigentümerin des herrschenden Grundstücks zu sehen (OGH 2. 7. 1968, 8 Ob 170/68).

<sup>70</sup> OGH 21. 1. 1981, 3 Ob 631/79; 20. 6. 2002, 2 Ob 134/01x.

<sup>71</sup> § 1 OrtsklassenV 2017 Stmk LGBL 2016/151. Sogar die Stadterhebung Mariazells im Jahr 1948 erfolgte nicht aufgrund seiner Größe, sondern aufgrund der religiösen und geistigen Bedeutung.

<sup>72</sup> BGBl I 2003/48 idF BGBl I 2007/63.

**Niederösterreich**<sup>73</sup> folgt dem ersten Modell: In Wallfahrtsorten (im Bereich des Kircheneinganges oder der Andachtsstätte) dürfen an Samstagen bis 19 Uhr Ansichtskarten, Reiseandenken, Devotionalien usw verkauft werden. Eine Definition oder eine Aufzählung von Wallfahrtsorten findet sich in der V nicht. Wallfahrtsorte bestehen in Niederösterreich seit mehr als einem Jahrtausend. Zur Zeit der Gegenreformation zählte das Bundesland rund 500 Wallfahrtsziele.<sup>74</sup> Heute verzeichnet die Kategorie „Katholischer Wallfahrtsort in Niederösterreich“ auf Wikipedia aber nur mehr 28 Einträge. Freilich kann es aber mehr Wallfahrtsorte geben. Nach allg Sprachgebrauch ist ein Wallfahrtsort ein Ort mit hervorgehobener religiöser Bedeutung, der Ziel von Wallfahrten ist. Quasireligiöse oder säkulare „Wallfahrtsorte“ (zB Geburtsstätten berühmter Persönlichkeiten) sind demnach keine solchen. „Ort“ ist dabei aber nicht als definiertes Siedlungsgebiet (etwa iSv § 2 Abs 1 Z 15 StVO) zu verstehen, sondern umfasst auch Wallfahrtsstätten außerhalb von Ortschaften wie etwa Quellen und Brunnenanlagen.

### Für Wallfahrtsorte können somit häufig gelockerte Bestimmungen für Geschäftsöffnungszeiten gelten.

Detailliert genannt sind hingegen die Wallfahrtsorte in der **Steiermark**.<sup>75</sup> In bestimmten Wallfahrtsorten<sup>76</sup> dürfen vom 1. 5. bis 30. 9. die Verkaufsstellen für Ansichtskarten, Reiseandenken, Devotionalien udgl an Samstagen (werktags) bis 19.00 Uhr offengehalten werden. In weiteren Wallfahrtsorten<sup>77</sup> sind während der Wallfahrtszeit an den hierfür vorgesehenen Verkaufsstellen der Verkauf und alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten zur Betreuung der Kunden im Handel mit Reiseproviant, Erfrischungen, Spielzeug, Kerzen, religiösem Schmuck, Naturblumen, Ansichtskarten, Fotoartikeln und Reiseandenken an Sonn- und Feiertagen innerhalb eines Zeitraums von 8 bis 18 Uhr, begrenzt mit acht Stunden, gestattet. Die Aufzählung der Wallfahrtsorte mit Sonntagsöffnung beinhaltet tw aber nicht die gesamten Orte, sondern nur Bereiche einzelner Kapellen oder Kirchen.<sup>78</sup>

Auch in **Oberösterreich**<sup>79</sup> sind die privilegierten Wallfahrtsorte ausdrücklich genannt.<sup>80</sup> An diesen Orten dürfen für den Verkauf von Ansichtskarten, Reiseandenken, Devotionalien und dergleichen Verkaufsstellen an Samstagen, sofern diese nicht auf einen ges Feiertag fallen, bis 20 Uhr offengehalten werden.

## Plus

### ÜBER DEN AUTOR

Kontaktadresse: Büro für Freizeitrecht, Am Sonnenhang 35, A-8072 Fernitz-Mellach.

E-Mail: wolfgang.stock@gmx.at,

Internet: www.freizeitrecht.at

### VOM SELBEN AUTOR ERSCHIENEN

Grundzüge des Tourismusrechts<sup>3</sup> (2016); Aktuelle freizeitrechtliche Probleme aus Sicht der Praxis – Fahrradtourismus, in *Saria* (Hrsg), JB Tourismusrecht 18 (2018) 217; Städtische Stiegenanlagen als Verkehrsflächen und touristische Destinationen, ZVR 2019, 367; Aktuelle freizeitrechtliche Probleme aus Sicht der Praxis – Touristisch bedeutsame Wahrzeichen in *Saria* (Hrsg), JB Tourismusrecht 20 (2020) 99; Denkmallandschaften als Rechtsproblem – Plädoyer für die Einführung von Kulturschutzgebieten in Österreich, Journal für Rechtspolitik 2020, 135; Rechtliche Möglichkeiten der BesucherInnenlenkung, in *Kuncio/Schmid* (Hrsg), Das Protokoll „Tourismus“ der Alpenkonvention (2022) 49.

### LINKS

- ▶ [www.freizeitrecht.at](http://www.freizeitrecht.at) (Stand 19. 6. 2023)
- ▶ [www.kulturtourismusrecht.at](http://www.kulturtourismusrecht.at) (Stand 19. 6. 2023)

<sup>73</sup> § 3 Abs 1 Z 4 NÖ ÖffnungszeitenV 2003 LGBl 7010/1–2 idF LGBl 2020/100.

<sup>74</sup> *Wolf*, Wallfahrt – Weg und Ziel. Wallfahrten in Niederösterreich, in *Schau-fenster Kultur.Region* Nov 2015, 10.

<sup>75</sup> § 3 Stmk ÖffnungszeitenV 2008 Stmk LGBl 2007/101 idF LGBl 2017/97.

<sup>76</sup> Frauenberg bei Leibnitz, Maria Buch bei Judenburg, Maria Eichkogel bei Feldbach, Maria Fieberbründl bei Hartberg, Maria Helfbrunn bei Gosdorf, Maria Brunn am Kulm, Mariazell, Straßengel bei Judendorf und Weizberg in der Stadtgemeinde Weiz.

<sup>77</sup> Antoniuskirche in Radmer, Frauenberg bei Arding, Frauenberg bei Leibnitz, Maria Buch bei Judenburg, Maria Eichkogel bei Feldbach, Maria Fieberbründl bei Hartberg, Maria Heilbrunn bei Koglhof, Maria Helfbrunn bei Gosdorf, Maria Lankowitz, Mariatrost in Graz, Mariazell, Marienkapelle Kaltenbrunn bei Leoben, Marienkirche in Söschau, Pöllauberg, Maria Brunn am Kulm, Straßengel bei Judendorf und Weizberg in Weiz.

<sup>78</sup> Zutr vermerkt *Schnizer* in *Iustitia in caritate* 659, für das kanonische Recht, dass nicht wenige Wallfahrtsstätten über mehrere Kirchen, rechtsfähige Oratorien oder Kapellen verfügen.

<sup>79</sup> V des LH v OÖ betr längere Offenhaltezeiten an Samstagen, OÖ LGBl 2007/118.

<sup>80</sup> Adlwang, Kaltenberg, Maria Neustift, Maria Schmolln, Pöstlingberg, Puchheim, St. Wolfgang und Uttendorf.